

## ANMELDUNG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

### Vertreter/in ZEV

Name/Vorname .....

Adresse .....

PLZ/Ort .....

E-Mail .....

Telefon .....

meldet einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Energiegesetz und Energieverordnung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen an:

### Anzahl Verbrauchsstätten ZEV

(Stand Gründung)

.....  
(z.B. Total 9 Verbrauchsstätten (Gebäude))

.....  
(z.B. 7x Wohnungen (2x EG, 2x 1.OG, 2x 2.OG, 1x DG))

.....  
(z.B. 1x Allgemein)

.....  
(z.B. 1x Heizung Wärmepumpe)

Objekt(e) .....

(z.B. Mehrfamilienhaus)

Adresse(n) .....

Grundstücks-Nr. ....

PLZ/Ort .....



### 3. Leistungen von EWA Energie Wasser Aarberg AG

- 3.1. EWA Energie Wasser Aarberg AG stellt dem Vertreter des ZEV eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung gemessenen Verbrauchs aller am ZEV teilnehmenden Verbrauchsstätten (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Der Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des ZEV zuständig. Die zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammengeschlossenen Grundeigentümer haften solidarisch für den Rechnungsbetrag.
- 3.2. Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.
- 3.3. Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen an den Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. Prüfung der Anmeldung

Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV erfolgen. Nach der rechtsgültigen Unterzeichnung der Anmeldung wird EWA Energie Wasser Aarberg AG prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV erfüllt sind. Die Anmeldung gilt als genehmigt sofern die dazugehörige Installationsanzeige bewilligt wurde und tritt mit Inbetriebnahme des ZEV in Kraft. Sind nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, wird EWA Energie Wasser Aarberg AG dies dem Vertreter mitteilen.

### 5. Periodische Kontrolle der Installationen

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV Art.3/4/5) für die Sicherheit der Elektroinstallation verantwortlich. Der ZEV ändert an den Eigentumsverhältnissen nichts.

Falls der Bezeichneter Vertreter gemäss NIV Art.5.1. ändert:

- Bezeichneter Vertreter ist ZEV Vertreter/in     Bezeichneter Vertreter ist Immobilienverwaltung

Nur wenn Immobilienverwaltung

Firma

.....

Adresse

.....

Ort

.....

### 6. Einzureichende Dokumente und Beilagen

- Installationsanzeige durch den Elektroinstallateur
- Einpoliges Prinzipschemata des Messkonzeptes durch den Elektroinstallateur
- Bei grundstücksübergreifenden Zusammenschlüssen ist eine Parzellenübersicht beizulegen

## Bevollmächtigung ZEV-Vertreter/in

Name/Vorname ZEV-Vertreter/in

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Vertreter/in ZEV

---

**Name(n)  
Grundeigentümer/in (in Blockschrift)**

**Unterschrift(en)**

<hr/>	<hr/>

### Am ZEV teilnehmende Verbrauchsstätten

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---



Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---

Name(n), Vorname(n) oder Firma

---

Adresse

---

PLZ / Ort

---